

Geschäftsordnung des Rates der Ständigen Diakone der Erzdiözese Freiburg

vom 30. November 2021

(ABl. 2022, S. 31)

§ 1

Geschäftsführende Kommission

- (1) Die Geschäftsführende Kommission bereitet die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte des Rates der Ständigen Diakone.
- (2) Die Geschäftsführende Kommission ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sprecher- und Mentorenkonferenz.
- (3) ¹Der Diözesansprecher ist Vorsitzender der Geschäftsführenden Kommission; er kann sich im Einzelfall vom Stellvertretenden Diözesansprecher vertreten lassen. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführenden Kommission informiert im Einvernehmen mit dem Erzbischof und den anderen Mitgliedern der Geschäftsführenden Kommission die Diakone und gegebenenfalls die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Sitzungen des Rates der Ständigen Diakone.
- (4) ¹Die Geschäftsführende Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind, darunter der Diözesansprecher oder der stellvertretende Diözesansprecher. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 2

Einberufung und Sitzungsleitung

- (1) Der Rat der Ständigen Diakone wird zweimal im Jahr durch den Erzbischof einberufen, darüber hinaus auch dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform durch die Geschäftsführende Kommission mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach § 1 Absatz 3 geleitet.

§ 3

Tagesordnung

- ¹Die Geschäftsführende Kommission legt im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung fest. ²Die Mitglieder des Rates der Ständigen Diakone können dazu bis fünf Wochen vor der Sitzung in Textform Vorschläge beim Vorsitzenden einreichen.

§ 4**Arbeitsweise**

- (1) Der Rat der Ständigen Diakone ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsge-
mäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Auf
Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
- (3) Antragsteller erhalten über die Behandlung ihres Anliegens einen schriftlichen Be-
scheid durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen des Rates der Ständigen Diakone sowie der Geschäftsführenden
Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5**Niederschrift**

- (1) Der Rat der Diakone bestellt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Über den Verlauf der Sitzungen und das Ergebnis der Abstimmungen wird eine
Niederschrift gefertigt und der Geschäftsführenden Kommission zugeleitet. ²Das abge-
stimmte Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mit-
glieder des Rates zugestellt und bei der nächsten Sitzung des Rates genehmigt und ggf.
berichtigt und ergänzt.

§ 6**Inkrafttreten**

- ¹Mit dem erstmaligen Inkrafttreten des Statutes des Rates der Ständigen Diakone tritt
diese erste Geschäftsordnung in Kraft. ²Zukünftige Änderungen der Geschäftsordnung
fallen in die Kompetenz des Rates der Ständigen Diakone. ³Die Geschäftsordnung kann
im Amtsblatt veröffentlicht werden.